

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 223/71 B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Michel H [REDACTED],

• bis Bd. de M [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

GRÜNDE

Der Kläger beantragte erstmals am 9. Mai 1968 aufgrund der Änderung in Art. 1 Nr. 1 EEG-Schluss, § 1 Abs. 3 Nr. 4 EEG Entschädigung für Gesundheitsschaden. Gleichseitig suchte er um die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragfrist nach der Behauptung, er habe erst durch das in RzW 1968, 168 veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1967 erfahren, daß das nicht geborene, aber bei der Beendigung der Verfolgung seiner Mutter bereits erzeugte Kind zu den Mitbetroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 EEG gehöre.

Das Berufungsgericht hat eine frühere, Erstverurteilung nach § 189 Abs. 1 EEG durch die Mutter als

- 3 -

gesetzliche Vertreterin verneint und die Wiedereinsetzung in die Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 EEO-Schluss verweigert.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie wirft keine Rechtsfrage auf, die eine Zulassung der Revision rechtfertigt.

Die Mutter des Klägers hat im Verfahren, dessen Gegenstand ihre eigenen Entschädigungsansprüche sind, keine Erklärung gegenüber der Entschädigungsbehörde abgegeben, die eindeutig und unmißverständlich ihren Willen bekundet, als gesetzliche Vertreterin auch für ihren Sohn, den Kläger, Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden anzumelden. Auch die Beschwerde vermag eine solche Erklärung nicht zu bezeichnen; maßgebend ist allein der erklärte Wille.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Rechtsunkenntnis und damit die Fristvernachlässigung selbst verschuldet, weil er seiner Erkundigungspflicht nicht nachgekommen sei, beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Die Wertung dieser Umstände stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1968, 280 Nr. 36) überein. Daß der Kläger sich trotz Kenntnis von der deutschen Entschädigungsgesetzgebung nicht erkundigt hat, war für die Fristvernachlässigung auch ursächlich. Denn er wäre, wovon das Berufungsgericht zutreffend ausgeht, davon unterrichtet worden, daß seine Anspruchsberechtigung zweifelhaft sei. Auch rechtlich zweifelhafte Ansprüche sind aber vorsorglich anzumelden (BGM BzW 1961, 38 Nr. 32; Urteil vom 4. April 1974 - III ZR 58/72).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auf die Frage der Zurechnung eines Vertreterverschuldens, hier der Mutter, kommt es nicht an. Der am 17. Juni 1944 geborene Kläger hat nicht vertragen, daß bei Fristablauf am 30. September 1966 die gesetzliche Vertretung noch bestand. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, aus denen auf eine Fortdauer der gesetzlichen Vertretung zu diesem Zeitpunkt zu schließen wäre.

Mai

Henkel